

SATZUNG

des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Landesverband der Inneren Mission e.V.

- im folgenden Diakonisches Werk Bayern genannt -

in der von der Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2000
beschlossenen Fassung,

geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung
vom 26. Oktober 2006,

vom 14. Oktober 2008, vom 20. Oktober 2009, vom 10. Oktober 2012
und vom 14. Oktober 2014

Präambel

Gemäß Artikel 38 Absatz 4 Satz 1 der Kirchenverfassung nimmt sich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern in ihrer diakonischen Verantwortung in Wort und Tat menschlicher Not in zeitgemäßer Weise vorbeugend, beratend und helfend an. Demgemäß steht die diakonische Arbeit mit den dafür bestehenden Einrichtungen unter dem Schutz und der Fürsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Artikel 39 Absatz 1 der Kirchenverfassung). Diese diakonische Arbeit wird wahrgenommen durch Rechtsträger, die im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zusammengeschlossen sind (Artikel 38 Absatz 4 Satz 2 der Kirchenverfassung).

In dem Bewusstsein, dass die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und das Diakonische Werk Bayern trotz der jeweils eigenen Rechtsgestalt in gemeinsamer Verantwortung für den von Gott seiner Kirche gegebenen Auftrag stehen, wird im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat die folgende Satzung für das Diakonische Werk Bayern erlassen.

Dabei gehen Kirche und Diakonie von einer gegenseitigen Informationspflicht in allen wesentlichen Angelegenheiten aus, die die Landeskirche und das Diakonische Werk Bayern gemeinsam berühren. Daraus folgt weiter die Verpflichtung, dass sie sich in solchen Angelegenheiten aufeinander abstimmen.

§ 1

Name, Sitz und Zeichen

(1) ¹Der Verein führt den Namen "Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V." (nachfolgend Diakonisches Werk Bayern genannt). ²Er ist der Zusammenschluss der Rechtsträger (Vereine, Körperschaften, Stiftungen, Fachverbände und Arbeitsgemeinschaften), die im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Aufgaben der Diakonie nach Artikel 38 Absatz 4 Satz 1 der Kirchenverfassung wahrnehmen.

(2) Das Diakonische Werk Bayern hat seinen Sitz in Nürnberg; es ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Zeichen des Diakonischen Werkes Bayern ist das Kronenkreuz.

§ 2

Zuordnung zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

(1) ¹Das Diakonische Werk Bayern ist gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ein rechtlich selbständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. ²Es ist eine notwendige Wesens- und Lebensäußerung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 des Diakoniegesetzes.

(2) ¹Das Diakonische Werk Bayern ist an das Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und an ihre Ordnungen gebunden. ²Die in ihm zusammengeschlossenen Rechtsträger stehen gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Kirchenverfassung unter dem Schutz und der Fürsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. ³Sie sind deren Leitungsorganen verantwortlich.

§ 3

Zuordnung zum Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung

Das Diakonische Werk Bayern ist dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

§ 3 a

Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege

Das Diakonische Werk Bayern ist ein Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern.

§ 4 Zweck und Aufgaben

(1) ¹Das Diakonische Werk Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Das Diakonische Werk Bayern ist selbstlos tätig. ³Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Als Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege hat das Diakonische Werk Bayern insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es nimmt sich in Vollzug des Artikels 38 Absatz 4 Satz 1 der Kirchenverfassung und des § 1 Absatz 1 Satz 5 des Diakoniegesetzes in Wort und Tat menschlicher Not in zeitgemäßer Weise vorbeugend, beratend und helfend an und zielt darauf, deren Ursachen zu beheben.
2. Im Rahmen dieses diakonisch-missionarischen Auftrages koordiniert und fördert es die diakonische Arbeit innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, regt die hierfür erforderlichen Anstalten, Einrichtungen und Arbeitsgebiete an, berät die angeschlossenen Rechtsträger und trägt Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern, für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter(innen) sowie für den notwendigen Austausch von Informationen aus dem Gesamtbereich der Diakonie.
3. ¹Das Diakonische Werk Bayern trägt Sorge, dass der diakonisch-missionarische Auftrag der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verwirklicht wird. ²Die Zuständigkeit der nach der Kirchenverfassung verantwortlichen Organe der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke bleibt hiervon unberührt.
4. ¹Als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege übt das Diakonische Werk Bayern seine Tätigkeit insbesondere auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe, der Krankenpflege, der Beratung und Hilfe in besonderen Lebenslagen sowie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern aus. ²Mit der Führung von Vereinsvormundschaften und Vereinspflegschaften sowie Vereinsbetreuungen im Sinne des Betreuungsgesetzes werden ein oder mehrere besondere Vertreter(innen) nach § 30 BGB beauftragt.
5. Das Diakonische Werk Bayern vertritt die diakonische Arbeit in Bayern und die in ihm zusammengeschlossenen Rechtsträger gegenüber den Leitungsorganen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung, dem Freistaat Bayern und seinen Organen, den überörtlichen Trägern der Sozial-

und Jugendhilfe sowie den Spitzenverbänden der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

6. ¹In Erfüllung dieses Auftrages plant das Diakonische Werk Bayern die diakonische Arbeit innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. ²Es übt die Aufsicht gegenüber den ihm angeschlossenen Rechtsträgern im Hinblick auf die Einhaltung der Mitgliedspflichten (§ 8 Absatz 2) aus.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer als der vorstehend aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung handelt. ²Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(4) Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann dem Diakonischen Werk Bayern im Einvernehmen mit dem Diakonischen Rat weitere Aufgaben der Diakonie übertragen.

(5) Das Diakonische Werk Bayern unterhält in der Regel keine eigenen Einrichtungen, soweit nicht außerordentliche Umstände eine andere Regelung erforderlich werden lassen.

§ 5

Vermögensbindung

(1) ¹Alle Mittel des Diakonischen Werkes Bayern dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes Bayern.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes Bayern fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern können alle Vereine, Körperschaften, Stiftungen, Fachverbände und Arbeitsgemeinschaften mit diakonischer Zielsetzung werden, die die bekennnismäßige Grundlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern teilen, wenn deren Satzungen sowie deren tatsächliche Geschäftsführung dem Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Diakoniegesetz) entsprechen.

- (2) Außerordentliche Mitglieder können Träger mit diakonischer Zielsetzung werden,
- a) deren Geschäftsleitung ihren Sitz im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern hat, die aber nicht die bekennnismäßige Grundlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern teilen, sondern auf der Bekenntnisgrundlage einer anderen Kirche arbeiten, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern bzw. in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland ist,
 - b) die durch die Zusammenarbeit mehrerer christlicher Kirchen entstanden sind,
 - c) deren Geschäftsleitung ihren Sitz im Bereich eines anderen gliedkirchlichen Diakonischen Werkes hat, die aber Einrichtungen oder Dienste im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern unterhalten.
- (3) ¹Voraussetzung für die Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk Bayern ist, dass die Geschäftsleitung eines Rechtsträgers ihren Sitz im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern hat oder dass der Rechtsträger diakonische Einrichtungen oder Dienste im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern unterhält. ²Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist weiter, dass der Rechtsträger vom zuständigen Finanzamt als unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dienend anerkannt ist. ³Mit dem Wegfall der Anerkennung endet die Mitgliedschaft des Rechtsträgers beim Diakonischen Werk Bayern.

§ 7

Aufnahme und Austritt von Mitgliedern, Maßnahmen bei Satzungsverstößen

- (1) ¹Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern werden Mitglieder durch schriftliche Beitrittserklärung. ²Über die Aufnahme anderer Rechtsträger entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrags nach Anhörung der zuständigen Bezirksstelle der Diakonische Rat. ³Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Diakonischen Rat ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.
- (2) ¹Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. ²Sie wird zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam, wenn sie mindestens sechs Monate vorher zugegangen ist.
- (3) ¹Gegenüber Mitgliedern, die nach Satzung oder tatsächlicher Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllen oder den Interessen des Diakonischen Werkes Bayern zuwiderhandeln oder ihren Mitgliedschaftspflichten nach § 8 Absatz 2 nicht nachkommen, sind folgende Maßnahmen zulässig:
- a) Erinnerung an die Pflichten durch den Vorstand,

- b) Abmahnung durch den Diakonischen Rat,
- c) Feststellung durch die Mitgliederversammlung, dass die Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen, verbunden mit der Androhung des Ausschlusses,
- d) Ausschluss aus dem Diakonischen Werk Bayern durch die Mitgliederversammlung.

²Für Streitigkeiten aus diesen Maßnahmen kann durch Beschluss des Diakonischen Rates ein Schiedsverfahren vorgesehen werden.

(4) Die Mitgliedschaftsrechte von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ruhen, solange der Stimmenanteil der Gesellschafter, die kirchliche Körperschaften sind, 50% oder weniger beträgt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder und die unter ihrer Rechtsträgerschaft stehenden Einrichtungen haben das Recht,

- a) sich als Einrichtungen der Diakonie zu bezeichnen,
- b) die Vertretung, Beratung und Hilfe des Diakonischen Werkes Bayern, seiner Organe und der Geschäftsstelle in Anspruch zu nehmen,
- c) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort insbesondere an Beratung, Beschlussfassung und Wahlen (§ 12 Absatz 4) mitzuwirken,
- d) die Wortbildmarke "Diakonie" mit "Kronenkreuz" oder auch nur die Bildmarke "Kronenkreuz" als Zeichen der Verbandsdiakonie in Deutschland zu führen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) durch ihre Satzung oder Ordnung ihre Bindung an den diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche festzulegen und in ihrer Geschäftsführung die Erfüllung dieses Auftrages zu gewährleisten,
- b) den vom Diakonischen Rat nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe a festgesetzten Grundsätzen zur Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit Rechnung zu tragen,
- c) die vom Diakonischen Rat nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe b und Nr. 9 beschlossenen Richtlinien zu beachten,
- d) Planungen und Bauvorhaben sowie die Neuaufnahme, Erweiterung und Beendigung von Arbeitsgebieten rechtzeitig der Geschäftsstelle mitzuteilen,
- e) bei Anstellung und Abberufung ihrer hauptamtlichen mit der Geschäftsführung beauftragten Mitarbeiter(innen) sich mit dem Vorstand zu beraten,
- f) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und eine von ihr etwa festgesetzte Umlage zu entrichten,

- g) ihre Geschäfts- und Wirtschaftsführung ordnungsgemäß zu gestalten und diese jährlich durch eine(n) öffentlich bestellte(n) Wirtschaftsprüfer(in) bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, durch eine(n) vereidigte(n) Buchprüfer(in) oder durch eine andere gleichwertige Prüfungsstelle prüfen zu lassen.²Bei Rechtsträgern, deren Geschäfts- und Wirtschaftsführung nur geringen Umfang hat, genügt die jährliche Prüfung durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Vereinsprüfer(innen) bzw. die Prüfung der Kirchengemeinderechnungen durch die hierfür zuständigen Organe; Einzelheiten zum Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung werden durch Beschluss des Diakonischen Rates geregelt. ³Die Prüfberichte sind auf Anforderung dem Vorstand zur Einsichtnahme vorzulegen (§ 14 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 Satz 3),
- h) der Geschäftsstelle das Ergebnis der Prüfung ihrer Geschäfts- und Wirtschaftsführung zuzuleiten und unverzüglich alles zu tun, um etwaige darin enthaltene Beanstandungen zu beheben.

§ 9

Mitgliedsbeitrag und Umlage

- ¹Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.
- ²Daneben kann zur Deckung des Haushalts der Geschäftsstelle eine Umlage erhoben werden, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Diakonischen Werkes Bayern ist das Kalenderjahr.

§ 11

Organe

Organe des Diakonischen Werkes Bayern sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 12),
- b) der Diakonische Rat (§ 13),
- c) der Vorstand (§ 14).

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen. ²Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. ³Der Präsident/die Präsidentin muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein dringendes Erfordernis vorliegt oder wenn dies ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. ⁴Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vorher beim Präsidenten/bei der Präsidentin eingereicht werden.

(2) ¹Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch ihre(n) gesetzliche(n) oder durch eine(n) schriftlich bevollmächtigte(n) Vertreter(in) wahr. ²Gesetzliche Vertreter(innen) anderer Mitglieder und weitere natürliche Personen, die Mitglieder vertreten, können mit der Wahrnehmung der Rechte von höchstens drei Mitgliedern bevollmächtigt werden. ³Ein Mitglied kann die Ausübung des Stimmrechts nicht auf ein anderes Mitglied übertragen. ⁴Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) An der Mitgliederversammlung nehmen auch die Mitglieder des Diakonischen Rates teil, unabhängig davon, ob sie Vertreter(innen) von Mitgliedern sind; soweit sie nicht Vertreter(innen) von Mitgliedern sind, haben sie kein Stimmrecht, können jedoch mitberaten und Wahlvorschläge für die Neuwahl der zu wählenden Mitglieder des Diakonischen Rates unterbreiten.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Themen, die für die gesamte diakonische Arbeit von Bedeutung sind, und Erarbeitung von Empfehlungen zu diesen Themen zur Vorlage an den Diakonischen Rat und den Vorstand,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Diakonischen Rates einschließlich der Jahresrechnung der Geschäftsstelle,
- c) Entlastung des Diakonischen Rates,
- d) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Diakonischen Rates und Beschlussfassung über eine Wahlordnung für das Verfahren bei dieser Wahl,
- e) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
- f) Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerbern um die Mitgliedschaft sowie über die Feststellung des Ruhens der Rechte und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 7 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c und d),
- g) Beschlussfassung über die Festsetzung der Umlage und des Mitgliedsbeitrags,

- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Diakonischen Werkes Bayern.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. ²Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen sowie der Genehmigung des Landeskirchenrats der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 13 Diakonischer Rat

(1) ¹Dem Diakonischen Rat gehören an:

- a) je ein(e) Vertreter(in) aus der Mitte der Leitungsorgane des "Evangelisch-Lutherischen Diakoniewerkes Neuendettelsau" und des Vereins "Rummelsberger Diakonie e.V.",
- b) ein(e) Vertreter(in) aus der Mitte des Leitungsorganes des "Diakoniewerkes Martha-Maria e.V.", Nürnberg, als Vertreter(in) der Evangelischen Freikirchen, soweit sie der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Bayern angehören,
- c) eine Person, die vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern berufen wird,
- d) eine Person, die Mitglied der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist und vom Landessynodalausschuss berufen wird,
- e) zwölf Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, davon ein(e) Vertreter(in) der Lebens- und Dienstgemeinschaften innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, eine Vertreterin der Evangelischen Frauenarbeit in Bayern, sechs gesetzliche Vertreter(innen) von Mitgliedern, denen die Trägerschaft einer Bezirksstelle zugewiesen wurde, und vier weitere Vertreter(innen) von Mitgliedern, denen nicht die Trägerschaft einer Bezirksstelle zugewiesen wurde; Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung geregelt,
- f) zwei Personen, die vom Diakonischen Rat nach Abschluss der Wahl- und Berufungsverfahren benannt werden und die nicht hauptberufliche Mitarbeiter(innen) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, des Diakonischen Werkes Bayern oder eines Mitglieds des Diakonischen Werkes Bayern sein sollen.

²Mindestens vier Mitglieder des Diakonischen Rates sollen Frauen sein.

(2) ¹Die Amtsperiode des Diakonischen Rates beträgt sechs Jahre.

²Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist zulässig. ³Die Mitglieder des Diakonischen Rates bleiben bei Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl bzw. Neuberufung im Amt. ⁴Scheidet das vom Landessynodalausschuss in den Diakonischen Rat berufene Mitglied der Landessynode vor Ablauf der Amtsperiode des Diakonischen Rates aus der Landessynode aus, so scheidet es auch aus dem Diakonischen Rat aus; der Landessynodalausschuss beruft dann auf seiner nächsten Sitzung für den Rest der Amtsperiode des Diakonischen Rates einen Nachfolger/eine Nachfolgerin für das ausgeschiedene Mitglied. ⁵Scheidet ein von der Mitgliederversammlung in den Diakonischen Rat gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode des Diakonischen Rates aus der in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e genannten Gruppe, aus der es gewählt wurde, aus, so scheidet es auch aus dem Diakonischen Rat aus; in diesem Fall und wenn ein gewähltes Mitglied sonst aus dem Diakonischen Rat ausscheidet, ergänzt sich der Diakonische Rat aus der jeweiligen Gruppe für den Rest der Amtsperiode selbst.

(3) ¹Der Diakonische Rat wählt jeweils zu Beginn einer Amtsperiode aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Diakonischen Rates. ²Eine(r) von beiden muss Pfarrer(in) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sein. ³Bei Ausscheiden während der Amtsperiode findet auf der nächsten Sitzung des Diakonischen Rates für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

(4) ¹Der Diakonische Rat hat folgende Aufgaben:

1. Er beruft und beruft ab den Präsidenten/die Präsidentin und die anderen Vorstandsmitglieder im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- 1a. Er beschließt über die Ausgestaltung, den Abschluss und die Kündigung der Verträge mit den Vorstandsmitgliedern sowie über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
2. Er übt die Aufsicht über den Vorstand aus.
3. Er nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und berät sie.
4. Er beschließt über die Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsstelle, über den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsstelle und über die Aufnahme und Einstellung von Arbeitsgebieten der Geschäftsstelle.
5. ¹Er beschließt über den Haushalts- und Stellenplan der Geschäftsstelle. ²Er überwacht die Rechnungslegung, die mit einem schriftlichen Bericht des/der vom Diakonischen Rat bestellten Wirtschafts-

prüfers/Wirtschaftsprüferin bzw. der bestellten Prüfungsstelle vorzulegen ist, und beschließt über die Entlastung des Vorstands.

6. [gestrichen]
7. [gestrichen]
8. Er beschließt über
 - a) Grundsätze zur Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
 - b) Richtlinien für die Zielsetzung und Durchführung diakonischer Arbeit,
 - c) die Einführung eines Schiedsverfahrens für Streitigkeiten aus den Maßnahmen nach § 7 Absatz 3 Satz 1.
9. Er beschließt über
 - a) eine Übernahme der von der Konferenz Diakonie und Entwicklung gemäß § 6 Absatz 5 der Satzung des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung beschlossenen Rahmenbestimmungen für die Diakonischen Werke der Gliedkirchen in der jeweiligen für das Diakonische Werk Bayern geltenden Fassung,
 - b) Richtlinien auf dem Gebiet des Arbeitsrechts einschließlich des Mitarbeitervertretungsrechtes,
 - c) die Übernahme des Datenschutzrechtes der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in der jeweiligen für das Diakonische Werk Bayern geltenden Fassung.
10. Er beschließt über die Verteilung der dem Diakonischen Werk Bayern zustehenden Sammlungsmittel und über den Vorschlag zur Verteilung der Mittel zur Förderung der diakonischen Arbeit aus dem Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nach Vorlage eines Vorschlages durch den Vorstand.
11. Er anerkennt die dem Diakonischen Werk Bayern angeschlossenen Fachverbände und Arbeitsgemeinschaften und beschließt über die Rahmenbestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen Diakonischem Werk Bayern und den angeschlossenen Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften.
12. Er beschließt über die Aufnahme und die Abmahnung von Mitgliedern (§ 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b) und informiert die Mitgliederversammlung über die erfolgten Aufnahmen.
13. Er benennt zwei Mitglieder des Diakonischen Rates, nachdem das Wahl- und Berufungsverfahren abgeschlossen ist (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f).

²Beim Abschluss von Verträgen und bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gemäß Satz 1 Nr. 1a sowie bei der Beauftragung des

Wirtschaftsprüfers gemäß Satz 1 Nr. 5 wird der Diakonische Rat von seinem/seiner Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

(5) ¹Der Diakonische Rat tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, auf Einladung seines/seiner Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen. ²Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. ³Der/die Vorsitzende muss den Diakonischen Rat binnen zwei Wochen einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(6) ¹Zu den Sitzungen des Diakonischen Rates werden auch die Mitglieder des Vorstands eingeladen. ²Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, sofern der Diakonische Rat nicht beschließt, in geschlossener Sitzung zu tagen.

(7) ¹Die Sitzungen des Diakonischen Rates werden von seinem/seiner Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. ²Der Diakonische Rat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. ³Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) ¹Der Diakonische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Er kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden oder einzelne seiner Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragen.

§ 14 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten/der Präsidentin als 1. Vorsitzenden/1. Vorsitzender des Vorstands,
- b) einem weiteren Vorstandsmitglied als 2. Vorsitzenden/2. Vorsitzender des Vorstands,
- c) ein bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

²Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig und erhalten eine angemessene Vergütung; die Vergütung soll in einer Gesamtsumme im Jahresabschluss offengelegt werden.

(2) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden vom Diakonischen Rat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern berufen und abberufen. ²Der Präsident/die Präsidentin

muss Pfarrer(in) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sein.
³Mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder sollen Frauen sein.

(3) ¹Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk Bayern gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Absatz 1 Satz 2 BGB). ²Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende des Vorstands sind einzeln vertretungsberechtigt; von den weiteren Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt. ³Die Befugnisse der Vorstandsmitglieder sind nach außen unbeschränkt. ⁴Dem Diakonischen Werk Bayern gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Diakonischen Rates gebunden.

(4) ¹Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Diakonischen Werkes Bayern, soweit sie nicht dem Diakonischen Rat und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. ²Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

1. ¹Er nimmt die Aufsicht gegenüber den angeschlossenen Rechtsträgern im Hinblick auf die Einhaltung der Mitgliedspflichten (§ 4 Absatz 2 Nr. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 2) wahr. ²In Vollzug dessen hat der Vorstand auch das Recht, den Nachweis ordnungsgemäßer Geschäfts- und Wirtschaftsführung zu verlangen. ³Er kann zu diesem Zweck Prüfungsberichte anfordern (§ 8 Absatz 2 Buchstabe g Satz 3). ⁴Er hat ferner das Recht, zu Sitzungen der Leitungsorgane der Mitglieder eine(n) Vertreter(in) zu entsenden.
2. Ihm obliegt die Aufsicht über die Heime und Einrichtungen der dem Diakonischen Werk Bayern angeschlossenen Rechtsträger, insoweit sie dem Diakonischen Werk Bayern auf Grund von Gesetzen übertragen ist.
3. Er beauftragt eine(n) oder mehrere besondere Vertreter(innen) nach § 30 BGB mit der Führung von Vereinsvormundschaften und Vereinspflegschaften sowie Vereinsbetreuungen im Sinne des Betreuungsgesetzes (§ 4 Absatz 2 Nr. 4 Satz 2).
4. Er beschließt über die Erinnerung der Mitglieder an ihre Pflichten (§ 7 Absatz 3 **Satz 1** Buchstabe a).
5. Er berät die Mitglieder bei Anstellung und Abberufung der hauptamtlichen mit der Geschäftsführung beauftragten Mitarbeiter(innen) (§ 8 Absatz 2 Buchstabe e).

(5) ¹Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Vermögensverwaltung nach Maßgabe der Beschlüsse des Diakonischen Rates und der Mitgliederversammlung. ²Er vollzieht die Beschlüsse des Diakonischen Rates und der Mitgliederversammlung.

(6) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Der/die Vorsitzende des Diakonischen Rates kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

(8) Das Nähere wird in einer vom Diakonischen Rat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Geschäftsstelle

(1) ¹Die Geschäftsstelle ist in Fachgruppen gegliedert, die den Vorstandsmitgliedern zugeordnet sind. ²Der Präsident/die Präsidentin ist Leiter(in) der Geschäftsstelle und Dienstvorgesetzte(r) der Mitarbeiter(innen) der Geschäftsstelle.

(2) Das Nähere wird in einer vom Diakonischen Rat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Fachbeirat

[gestrichen]

§ 17 Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung der Geschäftsstelle

¹Die Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung wird von einem/einer vom Diakonischen Rat bestellten Wirtschaftsprüfer(in) bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder von einer anderen gleichwertigen Prüfungsstelle vorgenommen. ²Der/die Vorsitzende des Diakonischen Rates, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, erstattet dem Diakonischen Rat und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

§ 18 Beurkundung der Beschlüsse

¹Über die Sitzungen des Vorstandes, des Diakonischen Rates und der Mitgliederversammlung werden Niederschriften gefertigt, die die Anträge und Beschlüsse wiedergeben müssen. ²Sie sind von dem/der Versammlungsleiter(in) und von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen. ³Die

Niederschriften über die Mitgliederversammlung sind außerdem von zwei bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vertreter(inne)n von Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 19

Anbindung an den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

(1) ¹Der/die vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bestellte Bevollmächtigte für die diakonische Arbeit oder dessen/deren Vertreter(in) hält die Verbindung zum Diakonischen Werk Bayern aufrecht. ²Er/sie ist berechtigt, an den Sitzungen des Diakonischen Rates und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(2) Beschlüsse der Organe des Diakonischen Werkes Bayern, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Landeskirchenrats der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern betreffen, bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrats der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 20

Auflösung des Diakonischen Werkes Bayern

(1) ¹Über die Auflösung des Diakonischen Werkes Bayern kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. ²Der Beschluss, das Diakonische Werk Bayern aufzulösen, erfordert die Zustimmung von sieben Achtel der anwesenden Vertreter(innen). ³Ist die zur Beschlussfassung erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht vertreten, so ist binnen zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder die Auflösung des Diakonischen Werkes Bayern beschließt, wenn sieben Achtel der erschienenen Vertreter(innen) sich für die Auflösung erklären.

(2) Die Auflösung des Diakonischen Werkes Bayern bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes Bayern nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung der diakonischen Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne des § 4 dieser Satzung, zu verwenden.

(Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2000, genehmigt vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am 13. Februar 2001, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg am 02. Mai 2001 unter VR 454; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2006, vorab genehmigt vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am 24. Oktober 2006, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg am 08. März 2007 unter VR 454; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Oktober 2008, genehmigt vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am 17. Februar 2009, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg am 8. Juli 2009 unter VR 454; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 2009, genehmigt vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am 10. November 2009, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg am 16. März 2010 unter VR 454; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 2012, genehmigt vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am 11. Dezember 2012, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg am 16. August 2013 unter VR 454; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Oktober 2014, genehmigt vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am 9. Dezember 2014, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg am 18. Februar 2015 unter VR 454.)